

Bekanntgemacht im Internet am: 01.07.2025
In Kraft seit dem: 01.01.2012



Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136),

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650):

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar, soweit das Halten nicht überwiegend der Erzielung von Einnahmen dient. Das Halten dient überwiegend der Erzielung von Einnahmen, wenn die Berufs- oder Gewerbeausübung ohne die Hundehaltung nicht möglich wäre oder erheblich erschwert würde.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Neben dem Halter haften der Eigentümer sowie der Besitzer des Hundes als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht am 1. Januar oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuergegenstand erstmals verwirklicht wird.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen bzw. in einem Haushalt geboren wird oder in dem der Hundehalter in das Stadtgebiet zuzieht.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der jährliche Steuersatz beträgt für:
 - den 1. Hund 90,00 Euro,
 - den 2. Hund 120,00 Euro,
 - den 3. und jeden weiteren Hund 144,00 Euro.
- (2) Für gefährliche Hunde beträgt der jährliche Steuersatz 636,00 Euro. Gefährliche Hunde sind Hunde, die gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich gelten.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel wie die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder anderweitig schwerbehinderter Menschen benötigt werden,

2. Hunde, die in der tiergestützten medizinischen Behandlung insbesondere im Rahmen einer Psycho-, Ergo-, Physio-, Sprach- und Sprechtherapie oder in der tiergestützten Heilpädagogik eingesetzt werden (Therapiehunde),
3. junge Hunde (Welpen), die nach der Geburt beim Halter der Hündin verbleiben, jedoch nur für den Zeitraum von 4 Monaten nach Beginn der Steuerpflicht,
4. Hunde, die aus Tierheimen oder ähnlichen Tierschutzeinrichtungen, die Hunde aus dem Stadtgebiet der Hansestadt Wismar aufnehmen bzw. vermitteln, in den Haushalt aufgenommen werden, jedoch nur für den Zeitraum von 12 Monaten nach Beginn der Steuerpflicht.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, wenn und solange deren Halter Empfänger folgender Leistungen ist:
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheines, die nicht Berufsjäger sind, auch zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

Eine Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Bestimmungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung (Steuervergünstigungen) werden auf schriftlichen Antrag frühestens vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür fortfallen. Der Fortfall der Voraussetzungen ist der Hansestadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Für gefährliche Hunde gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie wird am 05. März und am 05. September mit jeweils der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist der gesamte Steuerbetrag, dessen Berechnung sich nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung richtet, einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 **An- und Abmeldung**

(1) Wer einen Hund hält, hat dieses der Hansestadt Wismar innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt bzw. nach der Geburt des Hundes in dem Haushalt anzuzeigen (Anmeldung). Bei der Anmeldung ist die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Wird ein Hund erworben, so sind der Hansestadt Wismar der Name und die Anschrift des bisherigen Halters bei der Anmeldung anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist dieses der Hansestadt Wismar innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen (Abmeldung). Wird der Hund abgegeben, so sind der Hansestadt Wismar bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters mitzuteilen.

§ 12 **Steuermarke**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes eine Steuermarke.

(2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein.

(3) Steuermarken sind ab 2013 jeweils fünf Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt. Bis zur Ausgabe neuer Marken sind die Hunde mit den alten Steuermarken zu versehen.

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(5) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Hansestadt Wismar zurückzugeben.

(6) Der Hundehalter oder Führer des Hundes ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Wismar die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Die Steuermarke darf vom Hundehalter nur für einen von ihm angemeldeten Hund verwendet werden.

§ 13 **Auskunfts- und Mitteilungspflicht Dritter**

Jeder Grundeigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück bzw. in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben. Der Führer eines Hundes hat auf Befragen der von der Hansestadt Wismar Beauftragten Auskunft über den Hundehalter zu geben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 2 KAG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht fristgemäß anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung einen Hund nicht fristgemäß anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung die Anzahl der Hunde und deren Rasse unrichtig angibt,
4. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung den vorherigen Halter nicht oder unrichtig angibt,
5. als Hundehalter bei der Abmeldung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung den zukünftigen Halter nicht oder unrichtig angibt,
6. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 2 dieser Satzung nicht dafür sorgt, dass der Hund die Steuermarke sichtbar trägt,
7. als Halter oder Führer des Hundes entgegen § 12 Absatz 6 dieser Satzung die Steuermarke bei einer Kontrolle nicht vorzeigt,
8. als Führer eines Hundes eine Steuermarke entgegen § 12 Absatz 7 dieser Satzung vorschriftswidrig verwendet,
9. als Auskunfts- und Mitteilungspflichtiger entgegen § 13 dieser Satzung nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über den Hundehalter erteilt

und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Wismar, den 30.06.2025

Dienstsiegel

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.